

Verein staatenlos.info e. V.
i. V. Präsident Rüdiger Hoffmann
NL Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

18.12.2015

Unser Aktenzeichen: 4yp-323/SMAK2/15 (Bitte auf allen Antwortschreiben stets mit angeben!)

An das
Polizeipräsidium Rostock- Polizeiinspektion Ludwigslust
Kriminalkommissariat Außenstelle Hagenow – Polizeirevier-
Schweriner Straße 32
19230 Hagenow

Vorab per Telefax: 03883- 631106

Strafanzeige und Strafantrag mit Antrag auf Strafverfolgung

gegen

Bürgermeisterin Frau Dr. Margret Seemann (SPD)
Molkereistraße 4
19243 Wittenburg

Frau Sybille Moß, Bernd Ankele, Hartwig Kolthof und den verantwortlichen Redakteur und Verfasser

Sowie:

Frau Ulrike Seemann-Katz von der NGO
Flüchtlingsrat MV e.V.
Vorstand

Vorsitzende: Ulrike Seemann-Katz | stellvertretende Vorsitzende: Sabine Klemm | Schatzmeister: Roland Schrul |
Vorstandsmitglied: Christian Wöhlke | Vorstandsmitglied: Norbert Koschmieder
Geschäftsstelle Jürgen Seidel und Sylvia Giesler

<http://www.fluechtlingsrat-mv.de/impressum/>

Dazu zählen weiter „Amtsvorsteher“ Herr Hartwig Kolthoff, „Bürgermeisterin“ Frau Sybill Moß, Frau Karen Owszak,
alle Wittenburger Stadtvertreter insbesondere Frau Dr. Barbara Gubalke, Herr Sven Moß, Frau Monika Möller,
„Bürgermeister von Wittendörf“ Herr Bernd Ankele,

deren Organisatoren, Finanziers, Unterstützernetzwerk für die illegale Einwanderung – islamischer Staat „FREIEN
SYRISCHEN ARMEE“ (FSA) und deren verbündete , der AL- Nusra Front und des Islamischen Staates (IS) DAESH ISIS,
Al Quaida, Jaish al-Fatah, Dschabhat an-Nusra, Al-Schabab, Al-Shabaab, Tehrik-i-Taliban, Ansar al-Scharia, Chorasani,
Al-Qaida im islamischen Maghreb (AQIM), Boko Haram, weitere Terrorgruppen - Personen, Wirtschaftsflüchtlinge aus
sicheren Herkunftsländern, einfache Kriminelle Personen in Deutschland - Europa:

Herr Martin Waak (Evangelischer Pastor),
Frau Inga Millon und Frau Petra Grimm (Evangelische Kirche),
Herrn Bernhard Angrick (Katholischer Pfarrer),
Herr Walter Heckmann (Katholische Kirche),
Frau Katharina Kammlodt und Frau Anne Theiler (Wittenburger Sportverein),

Herr Heiko Wruck (Redaktion der Schweriner Volkszeitung Hagenow),
Herr Franz Jehring (Konzern Wesergold),,
Herr Mark Riemer (Konzern Wesergold),
Torsten Fentzahn (Sparkasse Wittenburg),
Frau Susanne Köhler (Verein Judoverein Wittenburg),
Frau Cornelia Ringer (Hotel Hamburg- Wittenburg - Konzern van der Valk GmbH),
Frau Ute Halfar (Schulförderverein GSZ),
Herr Adrian Kuckuck(Firma Mürmann Gewindetechnik),
Georg Mayer Rienecker, Birgit Stannieder (Firma Fine Food),
Herr Walter Heckmann (Katholische Kirche),
Herr Michael Hallmann (NGO Internationaler Bund SWM),
Herr Jürgen Baumgarten (Firma German Oil)
Frau Grimm, Frau Baran,

und weitere tatbeteiligte Personenkreise,

sowie die den Vorgang deckenden Richter Herr Voetlause, Lüdtko und Krämer übernehmen dafür die volle persönliche Verantwortung und Haftung national wie international, u. a. wenn aus der Dunkelheit heraus Anschläge gegen den Veranstalter, den Versammlungsleiter, die Kundgebungsteilnehmer, unbeteiligte Dritte, die Polizei und die Allgemeinheit passieren! Dasselbe gilt für Haftungsschäden wenn Unfälle durch die kriegsmäßige Verdunkelung der Stadt Wittenburg passieren!

Beweis: Strafanzeige mit Aktenzeichen: 4yp-323/SMAK1/15

Dasselbe gilt für Übergriffe allgemein durch die illegalen Einwanderer in Wittenburg und Umland.

Frau Margret Seemann Aktenzeichen: 4yp-323/SCHLEUS/15

Landkreis Ludwigslust- Parchim – der Landrat Rolf Christiansen Aktenzeichen: 4yp-323/BRD-SCHLEUSERAKTION/15

Norddeutscher Rundfunk NDR Aktenzeichen: 4yp-323/NDR1/15

wegen

Volksverhetzung § 130 StGB durch öffentliche Verunglimpfung § 90 StGB und weitere, Beleidigung § 185 StGB, Rufmord- üble Nachrede § 186 StGB, falsche Verdächtigung § 164 StGB meiner Person, bestimmte Gruppe und gegen Teile der Bevölkerung durch öffentliche Schrift,

Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte, Grundrechtverletzung/ Menschenrechtsverletzung gegenüber den Verein staatenlos.info e. V. den Präsidenten des Vereins Rüdiger Hoffmann, einer bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung, vorsätzliche Rufschädigung und damit Geschäftsschädigung des Vereins staatenlos.info e. V., gegen den Präsidenten, den Versammlungsleiter der Demonstration, den Veranstaltungsteilnehmern und en großen Bevölkerungsanteil alle kritischer Bürger der Stadt Wittenburg und der Gemeinde Wittendörp und die interessierte Allgemeinheit

weiter

wegen vorsätzlicher Betrug § 263 StGB, Amtsanmaßung § 132 StGB: sachliche Zuständigkeit von (Vollstreckungs-) beamten wurde aufgehoben – siehe §1, § 24 GVO vom 01.08.2012, Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen § 132a StGB:

Hochverrat gegen den Bund oder ein Land §81,82 StGB: wer es unternimmt, die verfassungsgemäße Ordnung zu ändern, begeht Hochverrat weitere schwere Vorwürfe, die sich aus der Tatsache, dass der die Täter rechtlich grundgeschult ist sind, ergeben:

- vorsätzliche Täuschung
- vorsätzliche Amtsanmaßung
- vorsätzliche Untergrabung der freiheitlich demokratischen Grundordnung §81 und §82 StGB
- vorsätzliche Angabe falscher Tatsachen, Manipulationen und aller weiteren, in Frage kommender Straftaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich o.g. Strafantrag und Strafanzeige gegen **Frau Dr. Margret Seemann (SPD), Frau Sybille Moß, Bernd Ankele, Hartwig Kolthof den verantwortlichen Redakteur und Verfasser** und weitere aufgeführte Personen wegen o.g. Straftaten.

Tatort:

Einrichtung *Amt Wittenburg*
Molkereistraße 4
19243 Wittenburg,

Tatzeit:

Am 12. Dezember 2015- Uhrzeit unbekannt

Tathergang und Begründung:

Die o. g. Tatverdächtigen haben in der Firmenzeitung: *Wittenburger Stadt- und Landbote* eine gemeinsame Erklärung verfasst, durch welche Straftaten erfolgt sind:

1. Antrag: Als erstes muß festgestellt woher die Verwaltung die Information nimmt, dass im Vorfeld der Einwohnerversammlung vom 19.11.2015 nicht in Wittenburg wohnende Bürger die Einwohnerversammlung massiv stören wollten. Dazu sind die Informanten und Beweise zu ermitteln, was ausdrücklich beantragt wird. Dies ist notwendig, weil gegen diese Personen ggfs. Strafanzeige wegen §164 StGB falsche Verdächtigung eingeleitet werden muß.

2. Antrag: Es werden durch die Tatverdächtigen widersprüchliche und falsche Informationen veröffentlicht: Dazu zählen auch unterschiedliche, widersprüchliche Zahlenangaben der in Wittenburg befindlichen Einwanderer, Flüchtlinge und

Asylsuchenden. Dadurch besteht Täuschung im Rechtsverkehr § 270 StGB und es wird zusätzlich Verwirrung gegen die Allgemeinheit gestiftet. (67, 120, 87, 111 Flüchtlinge)

3. Antrag: Weiter wird der Öffentlichkeit verschwiegen - welche private Liegenschaften von welchen Unternehmern für die Unterbringung der 111 Einwanderer, Flüchtlinge und Asylsuchenden genutzt werden, , was zu ermitteln ausdrücklich beantragt wird.

4. Antrag: Auch wird der Öffentlichkeit verschwiegen wohin die Personenkreise später aus den Projekt der bezeichneten Unternehmer verbracht – umverteilt werden sollen, was zu ermitteln ausdrücklich beantragt wird.

5. Antrag: Laut Pressebericht hat die Caritas 8 ungeprüfte Flüchtlinge in Wittenburg untergebracht. Diese 8 Flüchtlinge müssen wie alle anderen Flüchtlinge bzgl. Terrorgefahr hinsichtlich ihrer realen Identität mit dem jeweiligen Herkunftsländern konkret überprüft und abgeglichen werden, was ausdrücklich beantragt wird.

6. Antrag: Das gleiche gilt für Wittendörp- Dodow, wo von der Firma *Landkreis- Ludwigslust- Parchim* 25 Personen in einer privaten Liegenschaft untergebracht werden wollen. Auch hier ist zu ermitteln und mitzuteilen um welche Liegenschaft und welche Privatperson es sich hierbei handelt.

Hinweis: Es sollen insgesamt im „Amtsgebiet“ 145 Plätze zur Verfügung stehen. Rein rechnerisch sind es 144 Plätze. Auch die Zahlenangabe mehr als 9000 Einwohner in Wittenburg und Wittendörp entspricht nicht der Realität. Die offizielle Einwohnerzahl beträgt 31.12.2014 nur 6247 Menschen.

Beweisquelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Wittenburg#Einwohnerentwicklung>

Auch hier liegt Täuschung im Rechtsverkehr § 270 StGB vor.

Die Tatverdächtigen bezichtigen in ihrer Veröffentlichung den Verein staatenlos.info e. V., dessen Präsidenten, alle Veranstaltungsteilnehmer und der Allgemeinheit in dem sie behaupten - Zitat: „*die Mitglieder und Sympathisanten negieren vor allem die Existenz des Staates Bundesrepublik Deutschland und seiner Behörden*“.

Diese Behauptung ist keinesfalls richtig und von uns zu keinen Zeitpunkt geäußert worden und fällt damit unter

Volksverhetzung § 130 StGB durch öffentliche Verunglimpfung von Menschengruppen, Völkern, § 90 StGB und weitere, Beleidigung § 185 StGB, Rufmord- üble Nachrede § 186 StGB, falsche Verdächtigung § 164 StGB meiner Person, des Vereins staatenlos.info e. V. und alle dessen Mitglieder, bestimmte Gruppe und gegen Teile der Bevölkerung durch öffentliche Schrift.

Weiter wird durch die Tatverdächtigen gegenüber den Geschädigten behauptet - Zitat: „*Daraus leiten sie u. a. ab, dass sie keine Steuern zahlen müssen*.“

Diese Behauptung ist keinesfalls richtig und auch so zu keinen Zeitpunkt vom Verein staatenlos.info e. V., dessen Präsidenten, den Veranstaltungsteilnehmer getätigt worden.

Auch hiermit erfüllen sich o.g. Straftatbestände.

Weiter wird durch die Tatverdächtigen bewußt falsche bzw. unvollständige Angaben in der Öffentlichkeit getätigt. Es wird z. B. unterschlagen das der Anmelder und Versammlungsleiter aus Wittendörp/ Püttelkow kommt und somit ein verzerrt-diffamierendes Bild einer von außen gesteuerten Demonstration vermittelt.

Beide o. a. beschriebene Punkte haben nur einen Zweck, die Mitglieder und Sympathisanten des Vereins staatenlos.info in der Öffentlichkeit zu diffamieren, was noch unterstrichen mit der Aktion Abschaltung der Straßenbeleuchtung.

Ferner wird den Bürgern suggeriert staatenlos.info e. V. wäre Schuld daran wenn in die ganzen Stadt dunkel wird.

Desweiteren wird behauptet, das sich Woche für Woche Bürger bei der Stadtverwaltung melden und fordern, dass die Stadt Wittenburg die Demonstrationen untersagt. Hier ist zu ermitteln, ob dies überhaupt zutreffend ist oder gelogen worden ist.

Die unwahren Behauptungen häufen sich nämlich. o hat z. B. kein, nicht in der Stadt Wittenburg wohnender Vorsitzender des Vereins, für jeden Donnerstag, bis Ende das Jahres, Demonstrationen bei der Einrichtung Landkreis Ludwigslust Parchim, beantragt.

Die Unverfrorenheit der Tatverdächtigen geht soweit, dass sie schreiben, dass man selbstverständlich an die verfassungsrechtlich geschützte Demonstrationsfreiheit halten muß. Gleichzeitig aber schreiben sie, dass sie für eine Forderung der Untersagung Verständnis haben. Das ist ein klarer Beweis für die Gesinnung der Tatverdächtigen, das Grundgesetz für BRD Artikel 8 und die demokratische Grundordnung zu beseitigen. Wahrscheinlich ist auch das gesamte Grundgesetz gemeint.

In allen Punkten von den Tatverdächtigen verallgemeinernd üble Nachrede, Verunglimpfung gegen den Verein staatenlos.info

e. V., dessen Präsidenten Rüdiger Hoffmann, alle Veranstaltungsteilnehmern und der kritischen Allgemeinheit betrieben. Es wird darüber hinaus eine Hassstimmung gegenüber den Geschädigten Verein staatenlos.info e. V., dessen Präsidenten Rüdiger Hoffmann, alle Veranstaltungsteilnehmern und den großen, kritischen Bevölkerungsteil in Wittenburg und Wittendörp erzeugt, weil dieser Bevölkerungsteil/ Gruppe bewußt und zielgerichtet verunglimpft, verleumdet, Rufmord- üble Nachrede, falsch verdächtigt und zu Hass aufgestachelt wird.

Hiermit ist der Volksverhetzung § 130 StGB erfüllt:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. **gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder**

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. **eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die**

a) **zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,**

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

3. **eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.**

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

Es wird festgestellt: Der Veranstalter staatenlos.info e. V., der Versammlungsleiter Rüdiger Hoffmann, die Veranstaltungsteilnehmer und die interessiert kritische Allgemeinheit sind nicht extremistisch, werden aber von den Tatverdächtigen in der Öffentlichkeit laufend zielgerichtet verallgemeinernd verleumderisch, verunglimpfend so dargestellt. Auf unseren Protestveranstaltungen werden offenkundige Tatsachen, Gesetze und Fakten dargestellt. Es wird gegen den

deutschen und europäischen Faschismus und dessen katastrophalen Auswirkungen wie Weltkrieg und Terrorismus, die verfehlte Asylpolitik, Behörden – und Justizwillkür, für die Wiederherstellung der Heimat und des Weltfriedens gemäß Artikel 8 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD demonstriert.

Beweise:

K 1 öffentlicher Zeitungsartikel in der Firmenzeitung *Wittenburger Stadt und Landbote* Heft 10, Jahrgang 15 – Seite 8 vom 10. Oktober 2015

K 2 öffentlicher Zeitungsartikel in der Firmenzeitung *Wittenburger Stadt und Landbote* vom 12. Dezember Heft 12 Jahrgang 15
– Seite 6 - 10

7. Antrag: – auf Klärung und Untersuchung des gesamten Vorganges. Die Tatverdächtigen sind dazu konkret zu vernehmen und die Beweismittel und Tatwerkzeuge sicherzustellen.

8. Antrag: Dazu liegt massiver Verstoß gegen die Menschenrechte und massive Grundrechteverletzung gegen Versammlungsleiter Rüdiger Hoffmann, die Veranstaltungsteilnehmer und die interessiert kritische Allgemeinheit durch die strafangezeigten Täterkreise vor.

Die Gültigkeit des Grundgesetzes als höchste Rechtsnorm für die BRD, der Menschenrechte, Einwanderungsgesetze und aller weiteren gültigen Gesetze in Deutschland werden durch die Tatverdächtigen offenkundig bewußt nicht akzeptiert und mit Vorsatz strafbewehrt gehandelt, was zu untersuchen ausdrücklich beantragt wird!

9. Antrag: Es besteht Korruptionsverdacht- da offenkundig mit den Asyl suchenden Einwanderern und Flüchtlingen in der Stadt Wittenburg und der Gemeinde Wittendörf lukrativ Geld gemacht wird, was zu ermitteln ebenfalls ausdrücklich beantragt wird.

10. Antrag: Es besteht begründeter Anlaß zur Besorgnis das auf den privaten Firmengelände von Herrn Baumgarten in 19243 Wittenburg sich illegale Einwanderer/ vorgebliche Asyl suchende Personen aufhalten:
Es liegt Verdacht Verstoß gegen die Einwanderungsbestimmungen von Deutschland und der Europäischen Union sowie Artikel 16 Grundgesetz vor. Daher ist zu ermitteln aus welchen Ländern die betr. 81 (?) Asyl suchenden Einwanderer tatsächlich stammen und über welche sicheren Drittstaaten, welche die Konvention der Menschenrechte unterzeichnet haben und insbesondere sichere EU- Länder die 111 Personen tatsächlich in Deutschland eingereist sind. Die Ermittlung und Klärung wird hiermit ausdrücklich beantragt.

11. Antrag: Weiter ist in dem Zusammenhang zu ermitteln inwieweit die Firma *Amt Wittenburg* und die Tatverdächtigen in lukrative, illegale? Immobiliengeschäfte und Mietverträge mit der Justizbekannten Privatperson Herr Jürgen Baumgarten abgeschlossen hat.

12. Antrag: Bzgl. begründeten Verdacht illegale Einwanderung und Einreise in Deutschland ist zu untersuchen inwieweit die genannten Tatverdächtigen in die Vorgänge involviert sind.

13. Antrag: Bzgl. dem in der Öffentlichkeit präsentierten angeblichen Amtsvorsteher Hartwig Kolthof liegt begründeter Verdacht auf vorsätzlichen Betrug § 263 StGB, Amtsanmaßung § 132 StGB: sachliche Zuständigkeit von Vollstreckungsbeamten wurde aufgehoben – siehe §1, § 24 GVO vom 01.08.2012, Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen § 132a StGB: Hochverrat gegen den Bund oder ein Land §81,82 StGB: wer es unternimmt, die verfassungsgemäße Ordnung zu ändern, begeht Hochverrat weitere schwere Vorwürfe, die sich aus der Tatsache, dass der die Täter rechtlich grundgeschult ist sind, ergeben:

– vorsätzliche Täuschung

– vorsätzliche Amtsanmaßung vor, was zu ermitteln ausdrücklich beantragt wird.

Dazu sind auch die amtliche Ernennungsurkunde und der Amtsausweis laut rechtsgültigen alten BGB des Herrn Bernd Ankele nachweisend und vorzulegen, was ausdrücklich beantragt wird.

Dasselbe betrifft die Bürgermeisterin Frau Dr. Magret Seemann, Bürgervorsteherin Frau Sybille Moß- deren Firma die Bezeichnung: „Amt Wittenburg“ trägt.

Das stellt o.g. Straftatbestände dar und ist dementsprechend ermittelnd strafverfolgen.

14. Antrag: Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und aller betreffenden Täterkreise ausdrücklich beantragt und gefordert.

15. Antrag: Es wird Durchsuchung der betr. Wohn- und Geschäftsräume beantragt. Beweismaterial wie z. B. Dokumente, Computer und Speichermedien usw. sind in dem angezeigten Täterkreis sicherzustellen.

16. Antrag: Hiermit beantragen wir ausdrücklich, dass wir bzgl. der lfd. Ermittlungen in Bezug dieses Vorganges durch die zuständige Staatsanwaltschaft Schwerin unterrichtet gehalten werden.

17. Antrag: Hiermit beantrage ich, dass die Bürgermeisterin Frau Dr. Magret Seemann, Bürgervorsteherin Frau Sybille Moß, der vorgebliche Amtsvorsteher Herr Hartwig Kolthof, und der Bürgermeister Herr Bernd Ankele und alle o. g. Tatverdächtigen auf Grund des einzuleitenden Strafverfahrens ab sofort vom Dienst freigestellt werden, um weitere Schäden bei anderen Opfern zu vermeiden. (gesetzliche Zwangsbeurlaubung gemäß § 66 BBG und weitere)

18. Antrag: Bitte geben Sie bei Ihren Schreiben auch unser Aktenzeichen mit an, weil sonst eine Zuordnung und korrekte Buchhaltung nicht möglich ist.

19. Antrag: Die Klärung hat auf jeden Fall über eine gerichtliche Hauptverhandlung zu erfolgen, was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

20. Antrag: Alle Anträge rechtsmittelfähig zu bescheiden., was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

21. Antrag: Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
Bitte geben Sie bei Ihren Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin, was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

22. Antrag: Auf die eigene, persönliche Strafverfolgung gemäß § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung aller Beteiligten in diesen Verfahren wird ausdrücklich hingewiesen und ausdrücklich beantragt.

Bis zum heutigen Tag sind nämlich zu vorherigen Strafanzeigen in selber und ähnlicher Sache keinerlei Reaktion erfolgt!

Frau Margret Seemann Aktenzeichen: 4yp-323/SCHLEUS/15

Frau Margret Seemann Aktenzeichen: 4yp-323/SMAK1/15

Landkreis Ludwigslust- Parchim – der Landrat Rolf Christiansen Aktenzeichen: 4yp-323/BRD-SCHLEUSERAKTION/15

Norddeutscher Rundfunk NDR Aktenzeichen: 4yp-323/NDR1/15

deutsche Bundesregierung / Deutschen Bundestag und den Bundesrat der BRD Aktenzeichen: 4yp-323/WARSYRIA1/15

23. Antrag: Auf Grund des heutigen Telefonates mit der Kriminalpolizei Ludwigslust Außenstelle Hagenow Herr Pätow wird ausdrücklich darauf hingewiesen, das erwartet wird das die zwingend notwendigen Ermittlungen und Sofortmaßnahmen sofort eingeleitet werden – was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

Dasselbe betrifft unsere Unterrichtung zum laufenden Verfahren, was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

Es besteht GEFAHR IN VERZUG für alle Menschen in Deutschland!

Es besteht durch offenkundig AKUTE Wiederholungs- und Verdunkelungsgefahr, Terrorismusgefahr, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erhebliches öffentliches Interesse.

Mit freundlichen Gruß

Präsident Rüdiger Hoffmann

Zeugen:

Herr Helmut Buschujew

PF 1128

19281 Ludwigslust

Verein staatenlos.info e. V.

Diesterwegstraße 9b

10405 Berlin

Weitere Zeugen können bei Bedarf genannt werden! Die Zeugen können unter anderen den rechtlichen Status und die vielfältigen, komplexen Vorgänge beweisen und aufklären.

Beweis- Anlagen:

K 1 öffentlicher Zeitungsartikel in der Firmenzeitung *Wittenburger Stadt und Landbote* Heft 10, Jahrgang 15 – Seite 8 vom 10.Oktober 2015

K 2 öffentlicher Zeitungsartikel in der Firmenzeitung *Wittenburger Stadt und Landbote* vom 12. Dezember Heft 12 Jahrgang 15

– Seite 6 - 10

Verteiler gemäß Kontrollratsgesetz 35 und Grundgesetz Artikel 139 für die BRD auch an die zuständige alliierte Hohe Hand

Zur Kenntnisnahme und Antrag um Hilfe:
Botschaft der Russischen Föderation
zu Händen seiner Exzellenz, Herr Botschafter Vladimir M. Grinin persönlich!
Unter den Linden 63-65
10117 Berlin

per Telefax: +49 (0) 30 229 93 97

und per E Mail: info@russische-botschaft.de

Übermittlung

Zur Kenntnisnahme und Antrag um Hilfe:
Haupt Militär Staatsanwalt Moskau (Alliierte HOHE HAND) Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Cholsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Генеральный Прокуратура Российской Федерации
пер. Хользунова 14
119160 Москва
Российская Федерация

Hinweis: Bitte blockieren sie dieses Verfahren nicht vorschnell, wie bisher gerne in meinen Angelegenheiten speziell politisch motiviert von der befangenen Justiz in Mecklenburg- Vorpommernpraktiziert.

Meine bisherigen Erfahrungen aus hunderten gesammelten Akten mit bundesdeutschen Justizorganen zeigt schon deutlich den Stillstand der Rechtspflege und Rechtsbankrott in der Bundesrepublik Deutschland auf. Das Eingreifen der zuständigen alliierten Hohen Hand ist in naher Zukunft zwingend notwendig. (Nürnberg 2)
Bearbeiten Sie daher bitte diese Akte unter genauester Einhaltung der gültigen Gesetze bzw. Rechtsvorschriften. Insbesondere ist die höchste Rechtsnorm, das Grundgesetz FÜR die Bundesrepublik Deutschland (BRD), zu beachten.
Auch diese Akte wird der S H A E F bzw. S M A D - Gerichtsbarkeit zugeleitet. Die Zuständigkeit ergibt sich a.) aus dem, bis zu heutigen Tage gültigen Besatzungsrecht und b.) aus dem Artikel 139 Grundgesetz FÜR die Bundesrepublik Deutschland und der dort gültigen alliierten Rechtsvorschriften. Verstöße, insbesondere gegen den Artikel 139 werden von mir pflichtgemäß bei der S H A E F bzw. S M A D Gerichtsbarkeit der alliierten Hohen Hand – der zuständige Hauptmilitärstaatsanwalt/ Generalstaatsanwaltschaft Moskau – Anti-Terror- Allianz - strafangezeigt und internationale Strafverfolgung beantragt.